



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

An alle Schulen
im Regierungsbezirk Köln

Nachrichtlich:
An alle Schulämter
im Regierungsbezirk Köln

An die Träger der Ersatzschulen
im Regierungsbezirk Köln

Anforderung von Attesten durch Schulen bei Unterrichtsversäumnissen gemäß § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Schule und Bildung weist aus gegebenem Anlass hinsichtlich der Möglichkeit von Schulen bei Unterrichtsversäumnissen von Eltern ein ärztliches Attest zu verlangen klarstellend noch einmal auf die unverändert bestehende Rechtslage hin:

Das Recht der Schulen, im Falle von Unterrichtsversäumnissen aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest zu verlangen, ist in NRW ausdrücklich durch das Schulgesetz geregelt. Nach der Bestimmung des § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW können Schulen nur bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Es handelt sich um Entscheidungen im Einzelfall.

Generelle schulische Regelungen, z.B. dass im Falle eines Unterrichtsversäumnisses aus gesundheitlichen Gründen bei dem Versäumnis von Klassenarbeiten und Klausuren oder bei einem Versäumnis einer bestimmten Zahl von Tagen stets ein Attest beizubringen ist, sind auf Grundlage der gesetzlichen Regelung unzulässig. Eine Besonderheit gilt für Abschlussprüfungen und Nachprüfungen: Hier sehen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Attestpflicht ausdrücklich vor.

Datum: 06. Dezember 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.1.1. Ra

Auskunft erteilt:
Frau Ramacher
Mo-Do 9.00 h-12.00 h
yvonne.ramacher@bezreg-koeln.nrw.de
Zimmer: C 220
Telefon: (0221) 147 - 2550
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchstermine nur nach
telefonischer Vereinbarung

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 – 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 06. Dezember 2022
Seite 2 von 2

Ob begründete Zweifel eine Attestanforderung rechtfertigen, ist eine Frage der Umstände des Einzelfalls. Entsprechende Anhaltspunkte können etwa besonders häufiges mit Krankheit begründetes Fehlen, eine außergewöhnliche Dauer der Krankheit, gehäufte Fehlzeiten bei Leistungsüberprüfungen oder Fehlzeiten unmittelbar vor Beginn oder im Anschluss von Ferien (Ferienverlängerung) sein. Den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern gegenüber ist die Aufforderung ein Attest beizubringen entsprechend zu begründen.

Angesichts der aktuellen Belastungssituation vieler Kinder- und Jugendärzte bedarf es derzeit einer besonders sorgfältigen Prüfung und Abwägung, ob die Anforderung eines ärztlichen Attests im Einzelfall erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Preuss